

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

(veröffentlicht im Amtsblatt am 20.07.2011)

Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 13. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 2) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 2009 S. 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2011 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt Halle (Saale) hat als Träger der Schülerbeförderung die in der Stadt Halle (Saale) wohnenden Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

(2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Sorge- oder Erziehungsberechtigten bewohnt. Ausschlaggebend ist die Meldeadresse des Schülers.

§ 2**Mindestentfernung**

(1) Das Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühfördereinrichtungen bereit:

- a) der Klassenstufen 1 – 4 und Vorschulklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km
- b) der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- c) des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs und das erste Ausbildungsjahr der Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km
- d) der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- e) der Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km
- f) der Schüler an Schulen für Geistigbehinderte sowie der Schüler der Landesbildungszentren ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbständig bewältigt werden kann.

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser als Mindestentfernung. Die Entfernung wird nach digitalen Informationen des Stadtvermessungsamtes berechnet.

§ 3**Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt den Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.
- (2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder bei dem Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) ein Antrag gestellt werden. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.
- (3) Vom Antragssteller sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.
- (4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00–19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.
- (5) Sofern im Einzelfall keine Fahrkarte bereitgestellt werden kann, werden die Kosten für eine Azubi-Monatskarte übernommen.

§ 4**Besonderer Beförderungsdienst bzw.
Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs**

- (1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 (3) Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs.6, S. 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.
- (2) Soweit die Stadt Halle (Saale) einen besonderen Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, S. 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.
- (3) Wird ein Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird nach digitalen Informationen des Stadtvermessungsamtes berechnet.
- (4) Die Beförderung eines Schülers nach (1) sollte jeweils bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) beantragt werden. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller nachzuweisen, **oder es** ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Antragsteller vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.
- (5) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.

§ 5**Beförderungs- oder Erstattungspflicht**

(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht

- a) für Grund- und Sekundarschüler:
 - nur innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41 Abs. 1 SchulG LSA;
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde
- b) für Gymnasien und Gesamtschulen:
 - zum gewählten Gymnasium bzw. zur gewählten Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale)
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde
- c) für Förderschulen: zu der Schule, für die durch das Landesverwaltungsamt die Einweisung erfolgte
- d) für Berufsbildende Schulen: zur nächstgelegenen öffentlichen Berufsbildende Schule seines Berufsfeldes innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform.

- a) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.
- b) Bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft gilt die gewählte Schule als nächstgelegene Schule.
- c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb der Stadt, so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, in der Schülerbeförderung, im Gebiet der Stadt beschränkt.

§ 6**Wegfall des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches**

(1) Kein Anspruch besteht

- a) beim Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirkes auf Wunsch der Sorge- und Erziehungsberechtigten,
- b) bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Das Schülerticket ist in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall (z.B. bei Schülern der Abgangsklasse 10) die Stadt ggf. in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist die Stadt berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

§ 7**Fahrkarten mit Eigenbeteiligung**

Für die unter § 2 Absatz 1 d) genannten Schüler zahlt die Stadt einen Zuschuss zur Beförderungsleistung nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA, dabei haben die Schüler einen Betrag von 100,00 € pro Schuljahr selbständig zu entrichten (Eigenbeteiligung).

§ 8**Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. der Schüler auswärtig zugewiesen wurde. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises – Merkzeichen B-nachzuweisen.

(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet. Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind bis spätestens 30.05. eines Jahres für das kommende Schuljahr bei der Stadt schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres einzureichen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.

(3) Fahrten zwischen Wohnheim und Schule am auswärtigen Unterbringungsort fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.

(4) Die Schülerwohnheime in der Stadt gelten abweichend von § 1 (2) als Wohnung des Schülers.

§ 9**Unterrichtsfahrten**

(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.

(2) Die Stadt organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.

§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 13.01.2010 außer Kraft.